

**Landesverband
Schlaraffia® Deutschland
e.V.**



SATZUNG

**Landesverband
Schlaraffia® Deutschland
e.V.**



SATZUNG

SCHLARAFFIA® und ALLSCHLARAFFIA®
sind eingetragene und geschützte Wortmarken

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	4
Teil 1 - Satzung	5
Satzung des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e.V.	5
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	5
§ 2 Zweck des Vereins	5
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Pflichten der Mitglieder	7
§ 6 Beitragspflicht.....	8
§ 7 Gewinnausschüttungsverbot	8
§ 8 Begünstigungsverbot.....	8
§ 9 Geschäftsjahr.....	8
§ 10 Landesverbandsorgane.....	9
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Der Vorstand (Deutscher Schlaraffenrat)	11
§ 13 Wahl des Vorstandes.....	11
§ 14 Die Bezirke	12
§ 15 Schiedsgericht	13
§ 16 Die Rechnungsprüfer	15
§ 17 Auflösung des Landesverbandes	16
§ 18 Vermögensverwendung.....	16
§ 19 Inkrafttreten und Abänderung der Satzung	16

Teil 2 - Anhang.....	17
I. Wahlordnung für die Wahl des Bezirksleiters/Sprengelvorsitzenden - § 13 Nr. 2 der Satzung des Landesverbandes-	17
II. Geschäfts- und Verfahrensordnung des Schlaraffischen Schiedsgerichts des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e.V.	19
§ 1 Sitz	19
§ 2 Verfahrensleitung	19
§ 3 Einleitung des Verfahrens	19
§ 4 Rechtliches Gehör	19
§ 5 Güteversuch	20
§ 6 Weiteres Verfahren	20
§ 7 Abschluss des Verfahrens	21
§ 8 Befangenheit	21
§ 9 Ergänzende Vorschriften	22

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Fassung von der Mitgliederversammlung am 26.3.1994 in Bielefeld und zuletzt mit Änderungen von der Mitgliederversammlung am 17.4.2010 in München beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ansbach unter VR 689 eingetragen worden.

Vorwort

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung wurde von den Rittern Shin-Shu und Inkasso vorbereitet und von der Mitgliederversammlung am 26.3.1994 in Bielefeld (XVI. Deutscher Schlaraffentag) beschlossen.

Einige Änderungen und die Tatsache, dass keine Exemplare mehr verfügbar sind, haben einen Neudruck erforderlich gemacht.

Ich danke allen, die bei der Bearbeitung dieses Neudruckes mitgewirkt haben.

Diese Satzung trägt organisatorischem und vereinsrechtlichem Erfordernis Rechnung. Sie ist insofern lediglich ein Hilfsmittel am Rande unseres schlaraffischen Spiels.

Köln, im Mai 2011

Salomon

© Alle Rechte beim Landesverband Schlaraffia® Deutschland e.V.
Verantwortlich i.S. Des Pressegesetzes
Friedrich Löwenberg, 50226 Frechen (Rt Salomon, 8)

Teil 1 - Satzung

Satzung des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein (im Folgenden „Landesverband“ genannt) führt den Namen „Landesverband Schlaraffia® Deutschland“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Sachsen bei Ansbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Landesverband als Spitzenorganisation bezweckt unter Abschluss politischer und religiöser Absichten
 - a) seine Mitgliedsvereine bei der Pflege von Kunst, Humor und Freundschaft sowie der deutschen Sprache und Kultur zu fördern und zu unterstützen,
 - b) die Verbindung zwischen seinen Mitgliedsvereinen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu fördern und zu pflegen,
 - c) seine Mitgliedsvereine im Verband Allschlaraffia® und bei den anderen schlaraffischen Landesverbänden zu vertreten.
2. Die Tätigkeit des Landesverbandes ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins Landesverband Schlaraffia® Deutschland e.V. können ausschließlich rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine sein, die zur Pflege von Kunst, Humor und Freundschaft sowie der deutschen Sprache und Kultur gegründet wurden oder gegründet werden.
2. Um Mitglied zu werden, muss ein Verein Allschlaraffia® angehören. Die näheren Bedingungen und Einzelheiten der

Gründung, des Beitritts- und Aufnahmeverfahrens sind in der Grundsatzung des Schlaraffentums (Spiegel und Ceremoniale genannt) als Geschäftsordnung geregelt.

3. Die Mitgliedsvereine haben diese Grundsatzung sowie die Satzung des Landesverbandes für sich und ihre Einzelmitglieder (Sassen genannt) als verbindlich anzuerkennen und zu befolgen.
4. Die Mitgliedsvereine nennen sich je nach ihrer in § 15 Spiegel niedergelegten Rechtsstellung „Colonie“ oder „Reych“.
5. Einzelpersonen können nicht Mitglied des Landesverbandes sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband kann enden
 - a) durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschliessung.

Löst sich ein Mitgliedsverein selbst auf, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Landesverband.

2. Jeder Mitgliedsverein kann jederzeit aus dem Landesverband austreten. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes zu erklären.
3. Ein Mitgliedsverein kann aus dem Landesverband nur durch das Schiedsgericht des Verbandes auf Antrag des Gesamtvorstandes (Deutscher Schlaraffenrat) aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt besonders dann vor, wenn ein Mitgliedsverein gegen die Grundsatzung des Schlaraffentums (Spiegel und Ceremoniale) oder gegen diese Satzung trotz Mahnung in erheblichem Maße verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder den Verbandszwecken zuwiderhandelt. Ein Mitgliedsverein kann auch zeitweise ausgeschlossen (suspendiert) werden.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch eines Mitgliedsvereins an den Landesverband.

5. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins im Landesverband, so hat dies auch die Beendigung der Mitgliedschaft in Allschlaraffia® zur Folge. Die Einzelmitglieder können ihr Schlaraffentum nur erhalten, wenn sie in einem anderen Ortsverein des Allschlaraffischen Verbandes Aufnahme finden. Das Nähere ist in den Grundsätzen des Schlaraffentums im Spiegel geregelt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den im Schlaraffenspiegel und im Ceremoniale niedergelegten Grundsätzen des Schlaraffentums festzuhalten.
2. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Einzelmitglieder auszuschließen, die sich unehrenhafter Handlungen oder wiederholter Verstöße gegen die Grundsätze des Schlaraffentums sowie gegen die Bestimmungen von Spiegel und Ceremoniale oder einer für sie geltenden schlaraffischen Satzung schuldig machen.
3. Das Ausschlussverfahren sowie das Verfahren bei freiwilligem Austritt oder bei Streichung von Einzelmitgliedern regeln die Mitglieder in ihren Vereinssatzungen verbindlich. Hierbei sind die Grundsätze des Merkblattes über den Verlust des Schlaraffentums im Anhang der Satzung des Verbandes Allschlaraffia® zu beachten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, ehemalige Einzelmitglieder von der Wiederaufnahme auszuschließen, wenn sie aus einem Verein ausgeschlossen wurden, der Mitglied eines dem Verband Allschlaraffia angehörenden Landesverbandes ist. Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied entweder zweimal freiwillig ausgeschieden oder zweimal gestrichen worden ist bzw. je einmal ausgeschieden und gestrichen worden ist.
5. Über Ausnahmen entscheidet das Schlaraffische Schiedsgericht nach § 15 dieser Satzung auf Antrag des für die Wiederaufnahme zuständigen Mitgliedsvereines, sofern diejenigen Mitgliedsvereine zugestimmt haben, denen das Einzelmitglied vordem angehört hat.

§ 6 Beitragspflicht

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Landesverbandes sind seine Mitgliedsvereine verpflichtet, entsprechend der Zahl ihrer Einzelmitglieder an die vom Vorstand angegebene Stelle Beiträge zu zahlen.
2. Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
3. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden jeweils nach den Bedürfnissen des Landesverbandes vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit eine vom Gesamtvorstand erfolgte Beitragsfestsetzung ändern.

§ 7 Gewinnausschüttungsverbot

1. Etwaige Gewinne des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Landesverbandes.

§ 8 Begünstigungsverbot

1. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Schiedsgerichtes ist ehrenamtlich. Sie können jedoch tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzt erhalten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Landesverbandsorgane

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (Deutscher Schlaraffentag)
- der Gesamtvorstand (Deutscher Schlaraffenrat)
- die Bezirksversammlung (Sprengelsitzung)
- das Schiedsgericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Bestrebungen des Landesverbandes fest und erledigt die Geschäfte, wie sie sich aus dieser Satzung ergeben, soweit sie diese Aufgabe nicht dem Gesamtvorstand überträgt oder überlässt. Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenverwaltung des Landesverbandes sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden regelmäßig alle fünf Jahre einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Landesverbandes erfordert,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich sechs Monate vor dem Versammlungstermin unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt dieser Ladung können die Mitgliedsvereine Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Vorstand. Zwei Monate vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die endgültige Tagesordnung sowie die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedsvereinen zuzustellen.

5. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Mitgliedsverein einen Delegierten, den auch ein Stellvertreter begleiten kann. Der Legat und gegebenenfalls sein Stellvertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mit entsprechender Vollmacht können auch zwei weitere Mitgliedsvereine von ihnen vertreten werden. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nicht gleichzeitig Delegierter sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsvereine ordnungsgemäß geladen wurden und von ihnen mindestens die Hälfte vertreten ist. Erscheint diese Hälfte zur festgesetzten Zeit nicht, so ist die Mitgliederversammlung eine Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Delegierten, soweit nicht in dieser Satzung ein besonderes Anwesenheits- und Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens zehn Delegierte dies verlangen. Wahlen haben immer schriftlich zu erfolgen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit darauf verzichtet. Wahlen werden grundsätzlich von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt. Diese dürfen nicht Kandidaten der zur Wahl anstehenden Ämter sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
8. Bei Dringlichkeitsanträgen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung zunächst über die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit.
9. Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinen zuzuleiten ist.
10. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss des Landesverbandes gültig, wenn auf Grund schriftlicher Befragung drei Viertel der Mitgliedsvereine durch die hierfür zuständigen Organe ihre Zustimmung schriftlich beim Vorstand erklären.

§ 12 Der Vorstand (Deutscher Schlaraffenrat)

1. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Durchführung der Verbandsarbeit und ihre Planung, soweit ihm diese übertragen oder überlassen ist.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den nach § 13 Nr. 2 zu wählenden Bezirksleitern zusammen. Drei von ihnen sind die Vorsitzenden.
3. Gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) ist jeder der Vorsitzenden für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Die drei Vorsitzenden sind für die Zeit der Amtsdauer die Vertreter des Landesverbandes im Allschlaraffenrat. Das gilt auch, wenn der Allschlaraffenrat eine andere Zeitdauer für die Wahlperiode seiner Mitglieder vorsieht.
5. Den Mitgliedsvereinen gegenüber vertritt der 1. Vorsitzende den Gesamtvorstand als Sprecher. Bei seiner Verhinderung oder im Auftrag tritt einer der beiden anderen Vorsitzenden an seine Stelle.
6. Scheidet einer der drei Vorsitzenden aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied wählen.
7. Der Gesamtvorstand verteilt die Geschäfte auf seine Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Für bestimmte Aufgaben kann der Gesamtvorstand besondere Vertreter und auch Referenten für die Mitgliederversammlung einsetzen.
9. Der Gesamtvorstand kann Gäste als Berater zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird für jeweils fünf Jahre gewählt. Diese

Regelung gilt ab dem Deutschen Schlaraffentag 2010. Die Wahlperiode 2006 bis 2009 wird um ein Jahr bis 2010 verlängert.

2. Jeder Bezirk des Landesverbandes wählt aus den Reihen seiner Mitgliedsvereine in geheimer Abstimmung im Rahmen einer Bezirksversammlung einen Bezirksleiter. Diese Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand erstellt wird (siehe Anhang).
3. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass zwei Bezirke gemeinsam nur einen Bezirksleiter wählen, wenn dies nach der Zahl der Mitgliedsvereine der betreffenden Bezirke geboten ist.
4. Die Gewählten bilden gem. § 12 Abs. 2 den Gesamtvorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so muss unverzüglich im betreffenden Bezirk für die restliche Amtsperiode eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
6. Aus den 14 Mitgliedern des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung den 1., 2. und 3. Vorsitzenden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im 1. Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden für dieses Amt Vorgeschlagenen mit der meisten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Amtsperiode für alle Mitglieder des Gesamtvorstandes beginnt nach erfolgter Wahl der drei Vorsitzenden.
8. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann bei eigener Verhinderung ein Einzelmitglied aus einem Mitgliedsverein seines Bezirks beauftragen, an seiner Stelle an einer Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Dieser Vertreter hat für die Dauer der betreffenden Sitzung Sitz und Stimme.

§ 14 Die Bezirke

1. Die Mitgliedsvereine sind 14 Bezirken zugeordnet, die auch „Sprenkel“ genannt werden. Die Bezirkseinteilung wird nach Anhörung der betroffenen Mitgliedsvereine unter Zugrundelegung einer annähernd gleichen Zahl von

Mitgliedsvereinen je Bezirk vorgenommen. Verkehrsmäßige und landsmannschaftliche Gegebenheiten sollten dabei Berücksichtigung finden. Bei einer notwendig werdenden Änderung der Bezirkseinteilung ist nach Absatz 2 zu verfahren.

2. Für die erstmalige Einteilung in Bezirke und für Änderungen der Bezirkseinteilung ist der Gesamtvorstand zuständig. Ein von der Änderung betroffener Mitgliedsverein kann eine anderweitige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
3. Für die Entscheidung nach Nr. 2 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Die Bezirksleiter (auch „Sprengelvorsitzende" genannt) haben mindestens einmal im Jahr eine Bezirkssitzung abzuhalten, in die jeder Mitgliedsverein einen Delegierten entsendet. Bei Abstimmung hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Zusammen mit der Ladung ist den Mitgliedsvereinen eine Tagesordnung mitzuteilen, zu der die Mitgliedsvereine Anträge stellen können.

§ 15 Schiedsgericht

1. Bei allen Streitigkeiten in Angelegenheiten des Vereins, seiner Organe, seiner Mitgliedsvereine oder einzelner Mitglieder der Mitgliedsvereine wegen satzungsmäßiger oder sonstiger auf der Mitgliedschaft beruhender Rechte und Pflichten ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht des Landesverbandes ausschließlich zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und dem Landesverband,
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen untereinander,
 - c) Ausschluss- und Suspendierungsverfahren nach § 4 Abs. 4 und deren Aufhebung,
 - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern,

- e) Streitigkeiten von Mitgliedern der Mitgliedsvereine untereinander,
 - f) Streitigkeiten zwischen den Organen des Landesverbandes und Mitgliedern der Organe des Landesverbandes mit dem Landesverband und untereinander,
 - g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen des Landesverbandes oder ihren Mitgliedern und Mitgliedsvereinen anderer Landesverbände oder ihren Mitgliedern, wenn die Parteien die Zuständigkeit vereinbaren und übereinstimmend erklären, sich der Entscheidung des Schiedsgerichts zu unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht hat bei allen Entscheidungen diese Satzung, die Satzungen der Mitgliedsvereine und insbesondere die Grundsatzung des Schlaraffentums (Spiegel und Ceremoniale, vergl. § 3) sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Regeln der Zivilprozessordnung, insbesondere deren §§ 1025 ff., zugrunde zu legen.
 3. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag eines Berechtigten tätig.
 4. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die einem Mitgliedsverein des Landesverbandes angehören müssen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
 5.
 - a) Die Mitgliederversammlung (Deutscher Schlaraffentag) wählt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). 13 Abs. 5, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - b) Die Beisitzer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (relative Mehrheit).
 - c) Die Wahlen erfolgen für fünf Jahre (Amtsperiode). Diese Regelung gilt ab dem Deutschen Schlaraffentag 2010. Die beginnende Wahlperiode geht bis 2010.
 - d) Wiederwahl ist zulässig.

- e) Im Falle des Ausscheidens eines Schiedsrichters durch Tod oder im Falle der dauernden Verhinderung bestimmt der Gesamtvorstand (Deutscher Schlaraffenrat) für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen oder Verhinderten mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied. Im Falle der Befangenheit bestimmt der Gesamtvorstand für die Dauer des betreffenden Verfahrens ein Ersatzmitglied. Ist der Vorsitzende betroffen, so wählen die Schiedsrichter einschließlich des Ersatzmitgliedes mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus ihren Reihen für den Rest der Amtsperiode bzw. im Falle der Befangenheit für die Dauer des betreffenden Verfahrens.
- 6. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann dem Schiedsgericht nicht angehören. Der Gesamtvorstand kann jedoch Kandidaten für die Wahl zum Schiedsgericht vorschlagen.
- 7. Das Schiedsgericht ist unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen. Auf Anforderung unterstützen der Landesverband, seine Organe und seine Mitgliedsvereine das Schiedsgericht insbesondere durch die Vorlage von Schriftstücken und die Erteilung von Auskünften.
- 8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.
- 9. Das Schiedsgericht gibt sich selbst eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Sie ist in „Der Schlaraffia® Zeyttungen“ zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung zu §15:

Um die Bestimmungen des §15 Ziffer 1 d und e auch für die Mitglieder der Mitgliedsvereine verbindlich zu machen, wird empfohlen, die Schiedsgerichtsordnung insoweit in die Vereinssatzung zu übernehmen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für eine Amtsperiode zwei Mitgliedsvereine, die aus ihrer Mitte für jedes Geschäftsjahr je einen Rechnungsprüfer zu wählen haben. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung des Landesverbandes und erstatten der

Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht für die gesamte Amtsperiode.

§ 17 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitgliedsvereine beschlossen werden, wenn zu der Versammlung mindestens drei Viertel aller Mitgliedsvereine erschienen oder vertreten sind.

§ 18 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ebenfalls für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten und Abänderung der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Schlaraffia Deutschland e.V. am 17.4.2010 in München beschlossen. Sie ist am gleichen Tag in Kraft und an die Stelle der bisherigen Satzung getreten. Die Satzung ist beim zuständigen Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen.
2. Abänderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.

Friedrich Löwenberg

-1. Vorsitzender-

Teil 2 - Anhang

I. Wahlordnung für die Wahl des Bezirksleiters/Sprengelvorsitzenden - § 13 Nr. 2 der Satzung des Landesverbandes-

1. Ein Verein jedes Bezirks/Sprengels ist verpflichtet, die Wahl durchzuführen (federführender Verein). Es beginnt der älteste Verein, die Anderen folgen im Turnus.
2. Im Verhinderungsfall eines Vereins bestimmen die Vorsitzenden des Landesverbandes einen anderen Verein des Bezirks.
3. Spätestens sechs Monate vor jedem ordentlichen Schlaraffentag fordert der DSR die federführenden Vereine unmittelbar bei gleichzeitiger Bekanntmachung in der DSZ auf, das Verfahren der Wahl einzuleiten. Der DSR setzt dabei den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Wahlen erfolgen und ihm die Ergebnisse mitgeteilt werden müssen.
4. Sämtlicher Schriftverkehr und andere die Wahl betreffende Aufgaben werden für den Bezirk durch den federführenden Verein erledigt. Dieser Verein ist für die Einhaltung der vom DSR festgelegten Fristen verantwortlich.
5. Der federführende Verein, vertreten durch seinen Vorsitzenden als Wahlleiter, fordert nun alle Vereine des Bezirks schriftlich auf, innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen in einer Wahl den von ihnen gewünschten Bezirksleiter zu bestimmen. Gleichzeitig gibt der Wahlleiter den Termin der Vereinsversammlung des federführenden Vereins bekannt, an dem das Gesamtergebnis festgestellt wird.
6. Die Wahl findet in den einzelnen Vereinen des Bezirks nach schriftlicher Ladung mit Angabe der Tagesordnung unter Leitung des Vereinsvorsitzenden in einer Vereinsversammlung statt. Der Kandidat muss sesshafter Ritter sein und einem Verein des Bezirks angehören. Die Wahl ist geheim, falls nicht mit Dreiviertelmehrheit darauf verzichtet wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Es entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird protokolliert, vom Vereinsvorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet und in einem verschlossenen, neutralen Umschlag nebst Begleitschreiben des Vereins unverzüglich dem Wahlleiter des federführenden Vereins zugestellt.

7. Der Wahlleiter des federführenden Vereins öffnet in der nach Nr. 5 festgelegten Vereinsversammlung unter Beobachtung zweier von der Versammlung bestimmter Wahlprüfer sämtliche Wahlbriefe und stellt das Gesamtergebnis fest. Der Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen-Enthaltungen werden nicht mitgezählt- entfallen, ist als Bezirksleiter gewählt. Kommt eine derartige Mehrheit nicht zu Stande, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Hierzu fordert der federführende Verein alle Vereine des Bezirks auf, wobei, den Regelungen zu den Nummern 5 und 6 entsprechend, verfahren wird. In der vom Wahlleiter, entsprechend Nummer 5, festgelegten zweiten Versammlung wird nach Satz 1 verfahren. Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, ist als Bezirksleiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Das endgültige Wahlergebnis ist in zwei Protokollausfertigungen festzuhalten, die vom Wahlleiter und den Wahlprüfern zu unterschreiben sind. Der federführende Verein hat dem Vorsitzenden des Verbandes unverzüglich eine Ausfertigung zuzustellen. Die zweite Ausfertigung nimmt der federführende Verein zu seinen Akten. Der federführende Verein unterrichtet den gewählten Bezirksleiter von seiner Wahl.
9. Für den Fall, dass ein Bezirk keine Wahl durchführt oder diese nicht rechtzeitig abgeschlossen oder gemeldet hat, wählt der Deutsche Schlaraffentag nach Vorschlägen des DSR den entsprechenden Bezirksleiter.
10. Der Vorsitzende des Verbandes benennt in der endgültigen Tagesordnung für den ordentlichen Deutschen Schlaraffentag die neu gewählten Bezirksleiter.
11. Diese Wahlordnung tritt am 15.3.2011 in Kraft.

II. Geschäfts- und Verfahrensordnung des Schlaraffischen Schiedsgerichts des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e.V.

Gemäß § 15 Abs. 9 der Satzung des Landesverbandes Schlaraffia® Deutschland e.V. gibt sich das Schlaraffische Schiedsgericht des Landesverbandes Deutschland nachstehende Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 1 Sitz

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Ort des Mitgliedsvereines, dem der Vorsitzende des Schiedsgerichts angehört, im Zweifelsfälle am Sitz des Landesverbandes.

§ 2 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden. Seine Anordnungen sind unanfechtbar.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrags an das Schiedsgericht anhängig. Der Antrag ist zu begründen und soll entsprechende Beweismittel angeben. Alle Schriftsätze nebst Anlagen sind an den Vorsitzenden zu richten und möglichst in sechsfacher Fertigung einzureichen. Anträge und Begründungen ehrverletzenden oder sonst ungehörigen Inhalts können zurückgewiesen werden. Der Vorsitzende soll die Beteiligten gegebenenfalls auf eine geeignete Antragsstellung, sachdienlichen Vortrag und erforderliche Beweisangebote hinweisen. Diese Hinweispflicht ist großzügig auszulegen.

§ 4 Rechtliches Gehör

Den Beteiligten sind die Schriftsätze der anderen Partei nebst allen Anlagen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zu übersenden. Der Vorsitzende kann hierzu eine angemessene Frist

setzen, die auf Antrag verlängert werden kann. Im Falle des Ausbleibens einer Stellungnahme kann nach Lage der Akten entschieden werden. Ein Säumnisverfahren findet nicht statt. Jede Partei ist berechtigt, sich durch eine ordnungsgemäß durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Person vertreten zu lassen. Der Vertreter muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des Landesverbandes sein. Bei mündlicher Verhandlung kann das persönliche Erscheinen angeordnet werden.

§ 5 Güteversuch

Der Vorsitzende soll in jedem Falle vor einer Entscheidung eine gütliche Beilegung der Angelegenheit versuchen. Zu diesem Zweck kann er alle ihm geboten erscheinenden Anordnungen treffen und insbesondere auch am Verfahren unbeteiligte Mitglieder eines Mitgliedsvereines des Landesverbandes um ihre Stellungnahme ersuchen. Er kann jeden Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 6 Weiteres Verfahren

Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel im schriftlichen Verfahren. Jede Partei ist berechtigt, mündliche Verhandlung zu beantragen, desgleichen jedes Mitglied des Schiedsgerichts. Dem Antrag muss entsprochen werden. Ort und Zeitpunkt der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten. Bei nicht ausreichend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei oder beider Parteien kann nach Lage der Akten entschieden werden. Bei mündlicher Verhandlung auf Antrag einer Partei trägt diese die Kosten einer solchen Verhandlung, andernfalls sind sie vom Landesverband zu übernehmen. Im Übrigen werden keine Kosten erhoben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist mindestens die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Schiedsrichter erforderlich. Zeugen können auf Beschluss des Gerichts schriftlich oder mündlich angehört werden. Mit der mündlichen Anhörung kann jedes Mitglied des Schiedsgerichts beauftragt werden.

Der entsprechende Termin ist allen Beteiligten mindestens eine Woche vorher mitzuteilen, sie sind zur Teilnahme an dem Termin berechtigt. Über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen und allen Beteiligten zu übermitteln.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

Ist eine gütliche Beilegung der Streitsache nicht möglich, so entscheidet das Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Abstimmung ist im schriftlichen Verfahren zulässig. Ihr Hergang und das Abstimmungsergebnis bleiben in jedem Fall geheim.

Die Entscheidung ist zu begründen und von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben. Sie wird vom Vorsitzenden ausgefertigt und den Parteien per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

§ 8 Befangenheit

Der Vorsitzende und jeder Schiedsrichter ist von der Mitwirkung an Verfahren, von denen er selbst oder sein Mitgliedsverein betroffen ist, ausgeschlossen. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist berechtigt, sich aus persönlichen Gründen von der Entscheidung einer Streitsache als befangen auszuschließen. Diese Erklärung hat gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen und ist zu begründen. Die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts können mit einfacher Mehrheit die Erklärung zurückweisen.

Über den Befangenheitsantrag einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Stimme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als begründet anzusehen.

Bei Befangenheit des Vorsitzenden wählen die übrigen Schiedsrichter aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorsitzenden für dieses Verfahren, der insoweit alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen hat.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

Sofern sich aus der Satzung des Landesverbandes und den vorstehenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1045, 1046 ZPO ist das Gericht am Sitz des Schiedsgerichts.

Prof. Dr. Steckhan (Rt Pegajus), Nieswandt (Rt Fanta), Homrich (Rt
Käptn Fiete),

Prof. Dr. Böhme (Rt Pipenbrink), Löwenberg (Rt Salomon)

